

Buch war so schlecht gebunden, daß es schon nach einmaligem Lesen auseinandergebrochen ist. Hier könnte der Verlag mehr Sorgfalt walten lassen. R. SEBOTT S. J.

EHESCHLIESSUNG – MEHR ALS EIN RECHTLICH DING? Hrsg. *Klemens Richter* (Quaestiones disputatae 120). Freiburg: Herder 1989. 180 S.

Der Herausgeber, der Liturgiewissenschaftler K. Richter, hebt in seiner Einleitung hervor, daß trotz der neuen theologischen Akzente durch das Zweite Vatikanische Konzil, die beim Ehesakrament den Glauben als notwendige Voraussetzung zum Empfang des Sakraments betonen und den Segens- und Weihegebeten als *Essentialia* der Liturgie wieder den ihnen gebührenden Platz einräumen, kirchenrechtlich nach wie vor nur das Konsensprinzip gilt (vgl. can. 1057 § 1). Die Eheschließung wird primär nur juristisch gesehen; gegenüber der Dominanz des Konsensprinzips und des Vertragscharakters tritt der sakramental-liturgische Aspekt der Eheschließung stark in den Hintergrund. Mehrere Beiträge des Buches (die von Richter, Jilek, Vorgrimler und Puza) befassen sich im wesentlichen mit demselben Problemkreis, mit der Frage nämlich nach dem Zustandekommen des Sakraments, den Spendern des Sakraments und der Frage der Identität von Vertrag und Sakrament. *Richter* plädiert bei getauften, aber kirchlich distanzierenden Katholiken für einen Trauaufschub und ein Ehecatechumenat analog der Regelung bei der Taufe (12f.). Wie Richter möchte *Jilek* dem Segensgebet des Priesters essentielle Bedeutung beim Zustandekommen des Sakraments verleihen, so daß die Spender des Sakraments nicht nur die Eheleute (aufgrund von Taufe und Ehekonsens) wären, sondern auch der Priester. Der von ihm zur Begründung herangezogene Rückgriff auf die Liturgie der Bischofs- bzw. Priesterweihe erscheint aber wegen des grundlegenden Unterschieds zum Ehesakrament nicht ganz überzeugend. *Vorgrimler* bringt in seinem Beitrag einen Rückblick auf die theologische Entwicklung seit dem letzten Konzil und problematisiert dann die Rede von den Eheleuten als den Spendern des Ehesakraments. *Puza* beschreibt die historische Entwicklung, die zum kirchlichen Rechtsatz von der Identität von Ehevertrag und Sakrament unter Getauften geführt hat (vgl. jetzt can. 1055 § 2), und würdigt die wissenschaftlichen Leistungen von Scotus, Cano, Bellarmin und Vasquez, die zur Entwicklung der kirchlichen Lehre maßgeblich beigetragen haben. Er spricht sich für die Möglichkeit einer nichtsakramentalen Ehe (Naturehe) bei getauften, aber distanzierenden (= nicht praktizierenden) Katholiken aus, um der Betonung des Glaubens als Wesenselement beim Zustandekommen des Sakraments auch kirchenrechtlich Gewicht zu verleihen. Eine solche „Naturehe“ von Katholiken sollte auf dem Weg der Dispens von der kirchlichen Eheschließungsform erfolgen. *A. Müller* betrachtet in seinem Beitrag (84–103) zunächst die anthropologischen und sozialen Aspekte der „menschlichen Grundwirklichkeit“ der Ehe. Im Unterschied zu den vorhergehenden Beiträgen betont Müller m. E. zu Recht, daß das Sakrament der Ehe in der zugrundeliegenden menschlichen Wirklichkeit, der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, besteht und zusätzlich keinen selbständigen, in sich stehenden Glaubensritus enthält – wie dies bei andern Sakramenten der Fall ist. Die Eheliturgie deutet und interpretiert lediglich die zugrundeliegende Lebenswirklichkeit, mehr nicht. Lebens- und Glaubenswirklichkeit, Vertrag und Sakrament decken sich somit vollständig. Im übrigen spricht sich der Autor für ein dynamisches, fließendes Sakramentsverständnis anstelle einer punktuellen, auf den Ehekonsens fixierten Sicht aus, wobei auch die Ehen von kirchlich distanzierenden Getauften trotz bestehender Defizite im Glaubens- und Gnadenleben sakramentale Qualität behalten sollten. In 50 Thesen faßt *H. Becker* seine Auffassung von einer erneuerten Eheliturgie zusammen und fügt am Ende einen Vorschlag zum Treueversprechen mit Ringtausch bei (104–118). Mit der Eheschließung in der frühen Kirche befaßt sich der Beitrag von *H. J. Vogt* (119–132). Vogt geht auf Ignatius von Antiochien, Tertullian und Hippolyt von Rom ein. Er behandelt die Frage nach der Mitwirkung der Gemeinde bei der Eheschließung, die Problematik der Ehen zwischen Christen und Heiden und die Frage der Einverständniserklärung des Bischofs zur Ehe. Die Trauungsliturgie in der orthodoxen Kirche stellt *A. Kallis* dar (133–140). Er geht dabei auch auf die Frage der Assistenz (Mitwirkung) des Priesters beim Zustandekom-

men des Sakraments ein. „Die neue Trauungs liturgie, vor allem der konstitutiv erscheinende Charakter des Segens, zeigt, daß der sakramentale Charakter der Trauung im Segen [des Priesters] gesehen werden muß. Dies verlangt allerdings die Mitwirkung des Priesters . . . und nicht nur seine Assistenz“ (139). Von daher hat die orthodoxe Kirche große Schwierigkeiten mit der lateinischen Kirche, welche die Assistenzvollmacht auch auf Diakone, ja sogar auf Laien (vgl. can. 1112) überträgt. Die Beiträge von *M. Kunzler* (141–151) und *F. Schulz* (152–163) sowie von *T. Berger* (164–180) geben einen Einblick in die Trauungs liturgien anderer christlicher Konfessionen. – Insgesamt ist dies ein interessanter, nachdenklich stimmender neuer Band der *Questiones disputatae*, der dazu beitragen dürfte, das interdisziplinäre Gespräch zwischen Liturgiewissenschaftlern, Dogmatikern und Kirchenrechtlern neu zu beleben, und der vielleicht zu neuen Wegen in der Ehepastoral führen könnte. G. SCHMIDT S. J.

LÜDECKE, NORBERT, *Eheschließung als Bund*. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“ in kanonistischer Auswertung (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 7). Würzburg: Echter 1989. 2 Bde. 1004 S.

Mit diesem ungemein fleißig gearbeiteten Werk wurde der Autor im WS 88/89 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn zum Doktor promoviert. Es ist das Verdienst von L., eine umfassende Untersuchung über Entstehung und Inhalt der sich nicht mehr am Vertrags-, sondern am *Bundesmodell* orientierenden konziliaren Lehre zum Wesensverständnis der Ehe vorzulegen. Eine solche profunde Untersuchung stand bisher noch aus. Rechnet man Einleitung (51–55) und Ausblick (979–982) ab, so hat das vorliegende Buch drei Teile. Im ersten (Die Ehe in der vorkonziliaren Theologie vor dem Hintergrund des altkodikarischen Eheverständnisses, 56–258) geht es um das Eheverständnis im CIC/1917, um die Theologie der Ehe zwischen Codex und Konzil und um die entsprechende lehramtliche Position unter Pius XI. und Pius XII. Der zweite Teil des Buches (Entstehung und Auslegung der Ehelehre der Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“, 259–821) ist Achse und Hauptstück der Untersuchung von L. Auch wer nicht die Kraft aufbringt, in diesem Teil Zeile für Zeile zu lesen, kann doch feststellen, wieviel Mühe, Zeit und Geduld der Autor in seine Ziselierarbeit gesteckt hat. Die eigentlichen Früchte dieser Arbeit werden dann erst im dritten Teil des Buches (Die Eignungspriorität des Bundesbegriffes in systematischer Begründung, 822–978) geerntet. Im 1. Kap. (824–847) wird die Konvergenz von neuzeitlichem und konziliarem Verständnis der Ehe als interpersonalen Relation beschrieben. „Das konziliare Verständnis der Person im Modell der Gottebenbildlichkeit korrespondiert dem Personenverständnis des neuzeitlichen Vernunft- und Freiheitsethos“ (826). Im 2. Kap. (847–912) wird die Systemrichtigkeit des Bundesmodells dargelegt. Schon in der römischen Kultur (weniger im römischen Recht) ist der *foedus*-Begriff bekannt. Von den Dichtern (vor allem den sog. Elegikern) wird er auf die eheliche Gemeinschaft übertragen. Daß der Bundesbegriff in der Bibel (und hier wieder besonders im AT) eine Rolle spielt, muß nicht eigens erwähnt werden. So war es also möglich, daß die Väter der Konzilskonstitution „*Gaudium et spes*“ das Bundesmodell benutzten und auf die eheliche Gemeinschaft übertragen. Und über GS „wanderte“ die Vorstellung vom Bund und ihre Anwendung auf die Ehe in den CIC/1983, um hier die (alte) Vorstellung vom Ehevertrag abzulösen. Das ist jedenfalls die Meinung von L. Dabei weiß er natürlich, daß es auch andere Meinungen gibt. Und er selbst gibt auch zu, „daß das wenn auch geringere, aber dennoch zu konstatierende Auftauchen des Vertragsbegriffs eine gewisse ‚Halbherzigkeit‘ erkennen läßt, eine Inkonsequenz und einen Mangel an Durchprägung des Gesamtprojekts, was daher im Blick auf weitere Teile der neuen eherechtlichen Normierung noch eine Reihe von Wünschen offen läßt“ (908). (Der Rez. ist übrigens der Meinung, daß die Ehe letztlich ein Geheimnis ist [vgl. Eph 5, 32] und sich deshalb *nicht adäquat auf den Begriff bringen läßt*. Man kann die Ehe – ganz ähnlich wie z. B. die Kirche – nur durch Bilder und Vorstellungen [Vertrag, Bund usw.] andeutungsweise beschreiben, muß sich dabei aber stets vor Augen halten, daß man hier mit Analogien arbeitet. M. a. W.: eine univoke Übertragung von Begriffen, die man in einem anderen Kontext gewonnen hat, auf die Ehe ist nicht möglich.) Das